



Anhang:

Vorhaben „Modernisierung Kamp Kraftwerk Rosenberg“ Ausführliche Begründung zu den Einwendungen der FG LANIUS

1. Themenbereich Wasser – Wasserrecht – Wasser-Rahmenrichtlinie

1.1 Stauerweiterung

Die durchwegs positiv beschriebenen Auswirkungen durch Verlängerung des bestehenden Staubeereiches um 377 m sind nicht nachvollziehbar. Denn damit geht ein bedeutender, völlig natürlicher Fließgewässerabschnitt oberhalb des Öden Schlosses verloren; ebenso eine sogenannte Verwerfung, also eine durch das HW 2002 großräumig gestaltete, periodisch wasserführende Flutmulde am Innenbogen des Mäanders. Insbesondere die besonders schutzwürdigen rheophilen Arten und Schutzgüter sind davon betroffen. Die Staulänge ist mit 1031m bei Mittelwasser angegeben. Bereits damit ist die zulässige Geringfügigkeitsgrenze für kleinräumige Zielverfehlungen (1 km) gemäß Qualitätszielverordnung überschritten. Dadurch würde eine langgezogene Furt bis knapp an das obere Ende eingestaut. Läge das Stauziel nur wenig höher, würde die Staulänge sofort um über 300 m verlängert werden, weil flussauf ein langgezogener Kolk anschließt. Wesentlich ist, dass mit dem fast vollständigen Einstauen des Rinner und Furtbereichs ein qualitativ äußerst hochwertiger, natürlicher Lebensraum (Laichplätze, Adultfisch- und Jungfischlebensraum) verloren geht, der weit über den lokalen Bereich von Bedeutung ist. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen und des Umstandes, dass in Rhitralgewässern eine höhere Sensibilität gegenüber Staubebelastungen besteht (vgl. MIRR-Studie), ist hinsichtlich der Beurteilung der Kleinräumigkeit ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Das Verschlechterungsverbot würde schlagend werden.

Die überstauten Vorlandfläche werden mit Feinsedimenten verlanden analog zum bestehenden Stauraum. Es wird nicht näher dargelegt welche Fischarten hier profitieren sollen. Die des einen wie des anderen Leitbilds werden es aufgrund ihrer Strömungspräferenz nicht sein.

Bauphase:

Die künstliche Auflandung des Stauraums mit Baggergut aus der Unterwassereintiefung führt zu einem großflächigen Verschütten von Bodenlebewesen. Pläne dazu liegen nicht bei. Wie wird die Schädigung von Makrozoobenthos und Fischen, insbesondere Schutzgütern wie Koppe und anderer Arten, vermieden? Zudem entsteht durch den Einbau von 37.000 m³ Material eine Bauwerkstrübe, die in der Restwasserstrecke und flussab zu unerwünschten flächigen Feinsedimentanlandungen führen wird. Für bodengebundene Arten wie die Koppe wird somit Lebensraum aktiv (durch Verschütten) und passiv (durch nachfolgende Feinsedimentablagerungen) vernichtet. Kieslaicher verlieren dadurch großflächig ihre Laichplätze.

Betriebsphase:

Die Verlandung mit 37.000 m³ reicht nichtaus, um das zusätzliche Wasservolumen des Staus durch die Stauzielanhebung aufzufüllen, das rund doppelt so hoch ist. Es ist daher mit einer laufenden systembedingten Verlandung des Staus durch Sedimenteintrag zu rechnen. Schlammabfuhr ist zu erwarten. Sehr schwerwiegend ist auch die Wirkung als Geschiebefalle für den Kamp flussabwärts. Erst wenn der Stauraum zur Gänze voll ist, ist ein Durchtransport über das Wehr denkbar. Allerdings nur, wenn das Material nicht vorher



entfernt wird. Spätestens im Nahbereich des Rechens kann das Geschiebe Probleme verursachen. Die Restwasserstrecke und der anschließende Kamp werden auf viele Jahre vom Geschiebe (von flussauf der Wehranlage) abgeschnitten sein. Auch die seltenen größeren Hochwässer werden zunächst nur den Stauraum mit Geschiebe befüllen. Infolgedessen entsteht flussab ein Geschiebedefizit, das zu Sedimentvergrößerung und Eintiefung führen wird, mit erheblichen negativen Folgen für die Gewässerzönose und auch umliegende Auflächen (Verlust an dynamischen Pionierstandorten und Weichholzauen). Es ist sogar zu erwarten, dass bei anhaltend sinkender Unterwassersohle und –wasserspiegel die FAH die Anbindung und damit ihre Funktionsfähigkeit verliert. Wasserbauliche Gegenmaßnahme (wie etwa Sohlgleiten) würden eine weitere Verschlechterung der im Bestand weitgehend natürlichen Flussmorphologie darstellen.

1.2 Restwasser

Sicher einer der zentralen Punkte hinsichtlich der Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Im Gegensatz zu den Ausführungen im Gutachten Fischökologie SPINDLER (D.4.5) sehen wir die im Projekt vorgesehene Restwassermenge von 600 l/s als bei weitem nicht ausreichend an. Laut Qualitätszielverordnung (QZV) müssten zumindest 50% des MJNQT als Restwasser abgegeben werden, um die Mindesttiefe für die Durchgängigkeit zu erreichen. Im gegenwertigen Fall wären dies 1,58 m³/s, also mehr als 2,5 mal so viel wie derzeit.

Im Dokument „C4.1a Grundlage für die Variantenentscheidung“ (Ordner Projekt/C.4 Vorhabensgeschichte) thematisiert die evn selber dieses Thema und führt dazu Werte von 1200 l/s (Mitte März bis inkl. Juni) und 750 l/s (Rest des Jahres) an, die aber immer noch deutlich unter den von der QZV geforderten Werten liegen. Die fachliche Begründung dafür ist naheliegend, denn weder für Barbe noch Nase ist ohne deutlicher Anhebung der Dotationsmenge das Habitatangebot (insbesondere was überströmte Furten als Laichplätze betrifft) ausreichend herstellbar. Diese Fischarten kommen derzeit dort zwar nicht vor, wären aber bei funktionsfähigem Kontinuum flussabwärts durch Zuwanderung vermutlich zu erwarten.

Mit dem Nachweis durch Messung kann laut QZV auch weniger Abfluss abgegeben werden. Dies wurde bei der Rosenburger Restwasserstrecke 2016 erreicht, wobei allerdings in die unverbaute Morphologie der Restwasserstrecke eingegriffen wurde und die natürlichen Furten durch Bühnenstrukturen aus Kies und Wildholz (Stämme) eingengt wurden. Dies wurde - nach Einwendungen des NÖ Naturschutzbundes - jedoch lediglich als einmalige Maßnahme behördlicherseits bewilligt, die nicht instandgehalten werden darf. Diese künstlichen Strukturen haben das natürliche Strömungsbild der Furten stark verändert und Rückstaubereiche erzeugt, wo vorher breiter überströmte Kiesbänke waren und unnatürliche gleichförmige Düsen erzeugt, wo früher weitaus mehr Laichplatzpotential für unterschiedliche rheophile Fischarten bestand. Damit wurde eine erhebliche funktionale Beeinträchtigung des Gewässerlebensraums mit dem Ziel umgesetzt, Restwasserabfluss für das Kraftwerk zu sparen. Die Verfügbarkeit größerer Flächen mit geeigneter Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit in den vorher natürlichen Furten ist damit wesentlich reduziert. Auch der Übergang von Bereichen mit verschiedenen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten der für die unterschiedlichen Ansprüche der zahlreichen strömungsliebenden Arten wichtig ist, wird gestört. Diese Veränderung der hydraulischen Verhältnisse der Furten durch Bühnen ist somit eine direkte Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Bei der Abgabe einer ordnungsgemäßen Restwassermenge, ohne die Morphologie zu beeinträchtigen, würde sich auch der natürliche Gewässerlebensraum wesentlich erweitern (siehe oben: Nase, Barbe). Dem Verbesserungsgebot wurde demnach nicht entsprochen. Die Bühnenstrukturen sind daher unserer Ansicht nach zu entfernen und die Restwassermenge ist im Sinne der Vorgaben der QZV erneut festzulegen.



1.3 FAH Schnecke

Für die FFH-Fischarten und auch wesentliche Teile des übrigen Fischartenspektrums ist die Durchgängigkeit nicht gesichert. Es sind Ergebnisse vorzulegen die gemäß FAH Leitfaden darlegen, dass alle Leitarten und typischen Begleitarten sowie FFH-Arten zum Großteil über diesen Bautyp aufsteigen. Ansonsten ist nach dem Vorsorgeprinzip die Errichtung einer derartigen FAH, noch dazu in einem Europaschutzgebiet, abzulehnen.

Im Leitfaden zur Bewertung erheblich veränderter Gewässer (BMLFUW, 2015) wird der „Maßnahme kleine bzw. große Umgehungsgerinne“ für die erreichbaren Verbesserungen bei Stauen mit dazwischen liegenden Fließstrecken (für die Aspekte Reproduktion, Lebensraum Juvenile und Lebensraum Adulte für rheophile/kieslaichende und indifferente Fische) ein mittlerer bis sehr starker Beitrag zur Erfüllung dieser Aspekte attestiert. Es ist daher unverständlich, dass auch nach Ausweisung als HMWB diese Maßnahme zur zumindest teilweisen Kompensation der Beeinträchtigungen nicht ergriffen wird. Eine Umsetzung des Vorhabens ohne diese zumutbare Maßnahme zu setzen wäre eine grobe Missachtung des ministeriellen Leitfadens.

1.4 Fischschutz

Durch eine Tauchwand (0,5 m) sollen oberflächennahe driftende Larven vom Eindriften in den Kanal abgehalten und seitlich Richtung FAH-Schnecke geleitet werden. Der Rechen sperrt den KW-Kanal rechtwinkelig ab, es ist daher eine ebensolche Anströmung des Rechens zu erwarten. Schwimmschwache Larven werden von der Strömung verdriftet und unter der Tauchwand durchgezogen. Der Rechen wird speziell in der flussab gelegenen Hälfte rechtwinkelig angeströmt. Es entsteht somit keine Leitwirkung in einen sicheren Bereich. Eine gegenteilige Annahme wäre durch eine Abflussmodellierung oder Modellversuche zu beweisen.

Ein Rechen mit 20 mm ist weit davon entfernt nur Fischlarven durchzulassen. Besonders, wenn dieser rechtwinkelig angeströmt wird und keine Leitwirkung zu einer abflusstarken Fischabstiegsanlage aufweist. Eine Bilanzierung der Fischmortalität nach Art und Alter und Auswirkung auf die Fischpopulationen erfolgte bislang offensichtlich nicht. Durch die Erhöhung des Ausbaudurchflusses wird die Mortalität kleiner Individuen wesentlich erhöht. Die Verluste für alle potentiell vorkommenden Fischarten sind nachvollziehbar darzulegen.

1.5 Unterwassereintiefung bringt Gefällereduktion und Habitatverlust

Die Unterwasserstrecke weist bis zum nächsten Wehr flussab der Brücke zur Rosenberg eine sehr naturnahe Abfolge von Kolk- und Furt-Strecken auf. Der Höhenunterschied dieser etwa 1,4 km langen Strecke beträgt ca. 3 m (Bestand) und wird durch die Eintiefung um mehr als die Hälfte reduziert (siehe Längenschnitt C.5.3.4d). Der Vergleich der hydraulischen Ergebnisse für Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für Bestand und Projekt bei MQ zeigt den Verlust an Flachuferbereichen (Wassertiefe 0 bis 0,3 m) und überströmten Furten (geringe Wassertiefe und hohe Fließgeschwindigkeit) eindrucksvoll. Es ist daher von einem fast vollständigen Verlust dieser Schlüsselhabitats in der Unterwassereintiefungsstrecke auszugehen. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung für rheophile Fischarten und die Jungfische aller vorkommenden Fischarten dar. Es ist auch hier mit einer Zielverfehlung auf großer Länge zu rechnen. Eine nachvollziehbare Aufstellung der Habitats in Bestand und Projekt erfolgt nicht. Die Koppe verliert großflächig attraktiven Lebensraum mit geringen Wassertiefen und geringem Räuberdruck. Und auch für die am Kamp lebenden Würfelnattern, niederösterreichweit neben der Schwechat das mit Abstand wichtigste Vorkommensgebiet dieser wärmeliebenden Schlange, zählt dieser Bereich in seiner heutigen Habitatausstattung mit großen, Makrophyten-bewachsenen Flachufern und reichem Jungfischauftreten, eindeutig zu den absoluten Kerngebieten.



Erosion umliegender Bereiche:

Durch die Eintiefung flussab der Rückleitung und in die Restwasserstrecke hinein wird das Gefälle in Richtung flussauf stark erhöht (siehe Längenschnitt). In der Restwasserstrecke kann es daher zu rückschreitender Erosion kommen. Der benachbarte Auwald wird durch die Absenkung des Grundwasserspiegels standörtlich wesentlich verschlechtert, was auch für die nach dem Hochwasser 2002 auf einer Verwerfung linksufrig völlig natürlich aufgekommenen jungen Erlen- und Weidenauen der Unterwassereintiefungsstrecke zutrifft. Es gibt keine Berechnung wie weit diese Erosion und die damit verbundene Grundwasserabsenkung erfolgen kann. Wasserbauliche Gegenmaßnahmen stellen einen Eingriff in die natürliche Struktur dar und sind daher als problematisch anzusehen. Die bestehende Furt kann beispielsweise problemlos mit einem Kastendurchlass passierbar gemacht werden. Gemäß Profil km 52+300 wird auch die rechtsufrige Steilböschung angegraben, was einen Eingriff in einen sehr naturnahen Waldlebensraum (prioritärer Schlucht- und Hangmischwald...) bedeutet.

Geschiebefalle Unterwassereintiefung:

Im Gegensatz zur Geschiebefalle des Staauraums wirkt die Unterwassereintiefung auf Dauer des Konsenses als Geschiebefalle. Der Konsenswerber hat sogar das Recht, die bewilligte Unterwassersohle immer wieder neu herzustellen.

Pegel Rosenberg:

Der Pegel Rosenberg befindet sich in der Restwasserstrecke. Jeder Geschiebeeinstoss von flussauf wir die Pegelkurve beeinflussen. Das erhöht nochmals zusätzlich den Druck jeglichen Geschiebeeinstoss in die Unterwassereintiefungsstrecke zu entfernen. Es ist daher davon auszugehen, dass praktisch kein Geschiebe mehr durch die Restwasserstrecke durchkommt. Dieselbe Wirkung hätte eine 50 m tiefer Stausee. Es gibt kein nachvollziehbares Konzept wie das Geschiebe an die Unterwasserstrecke weitergegeben werden kann. Aus dem derzeitigen Zwischeneinzugsgebiet kommt derzeit ausreichend Geschiebe um für Bodenlebewesen einen guten bzw. sehr guten Zustand zu bewirken (D.4.4).

Zusammenfassend ist zum Thema Unterwassereintiefung zu sagen, dass sich der betroffene Gewässerabschnitt morphologisch bereits in einem naturnahen („sehr guten“) Zustand befindet, und deshalb ist auch hier aus unserer Sicht zu erwarten, dass die angedachten Maßnahmen eher zu einer Verschlechterung mindestens einzelner Qualitätskomponenten im Vergleich zum Status quo führen und somit gleichfalls ein Ausnahmeverfahren nach § 104a WRG notwendig machen würden. Dies wiederum widerspräche auch der Intention des Regionalprogramms (siehe auch Pkt. 1.10). Jedenfalls wäre ein überwiegendes öffentliches Interesse fraglich.

1.6 Kleinräumigkeit

Nach der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer des Lebensministeriums (QZV) sind kleinräumige Zielverfehlungen im Umfang von 1 km Länge (für Flüsse dieser Größenordnung) zulässig, auch weil man davon ausgeht, dass durch die Ausstrahlwirkung eines als gut eingestuft, unterhalb liegenden Flussabschnittes die kleinräumige Belastung weiter verringert werden kann. Da der unterhalb des KW Rosenberg anschließende Wasserkörper aber in einem unbefriedigenden Zustand eingestuft ist, kann dieser Vorteil nicht eintreten. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen und des Umstandes, dass in Rhitralgewässern eine höhere Sensibilität gegenüber Staubebelastungen besteht (vgl. MIRR-Studie), ist hinsichtlich der Beurteilung der Kleinräumigkeit ein besonders strenger Maßstab anzulegen.



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: office@lanius.at

Die Vorgangsweise der EVN bei der Erstellung des Projektes zum Neubau des KW Rosenberg folgt solchen Gesichtspunkten nicht, sondern führt zu noch größeren Umweltbelastungen des Kamps, der durch die großen Oberlieger-Speicher Ottenstein, Dobra und Thurnberg ohnedies schon schwer beeinträchtigt ist: Stau - 1,2 km (um 377 m verlängert), Restwasserstrecke - 3 km (unverändert), Unterwassereintiefung - 1,5 km (neu), das ergibt zusammen eine deutliche Ausweitung der Belastungsstrecke auf insgesamt 5,7 km. Das entspricht weder dem Gebot der Kleinräumigkeit hinsichtlich einer tolerierbaren Zielverfehlung (QZV) noch dem Verschlechterungsverbot laut WRRL. Ein solches Vorhaben ist demnach nicht umweltverträglich und deshalb auch nicht bewilligungsfähig.

1.7 Einstufung als "schwer veränderter Wasserkörper" (HMWB)

Offenbar im vergangenen Jahr wurde der Wasserkörper DWK 408310004 (Steinegg - Rosenberg) bereits als HMWB in der Datenbank des NGP ausgewiesen (Quelle: NÖ Atlas - Wasser - Wasserrecht). Der daran anschließende DWK 408310003 (Kamp Rosenberg Kammern) soll bis Gars ebenfalls als HMWB in nächster Zeit ausgewiesen werden (siehe: D.4.5c und D.4.5d in der UVE). Folgende Gründe für die Ausweisung als schwer veränderter Wasserkörper werden angeführt:

Wassertemperatur:

Die Maßnahmen zur Sanierung der Wassertemperatur im Sinnes des Leitbildes wurden nur oberflächlich geprüft: "... Machbarkeiten, Auswirkungen und ... Kosten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit". Sollte sich dieser Faktor tatsächlich als limitierend herausstellen, sind detaillierte Untersuchungen zu Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die zweifellos über den Rahmen einer oberflächlichen Untersuchung hinaus gehen müssen.

Hochwasserdynamik:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine reduzierte Hochwasserdynamik im gegenwärtigen Fall die Zielerreichung verhindern sollte. Es gibt zahlreiche andere Flüsse, die natürlicherweise eine noch geringere Hochwasserdynamik (Verhältnis MQ zu HQ1) aufweisen, z.B. Glan, Gurk. Der Abfluss weist durch die großen Staue flussauf, die als Geschiebefallen wirken, kaum Feinsedimente auf. Auch das waldreiche Zwischeneinzugsgebiet bringt ebenso kaum Feinsedimente. Die bei reduzierter Hochwasserdynamik problematische Ablagerung von Feinsedimenten an der Sohle und in Uferzonen findet daher nicht statt und führt dementsprechend auch nicht zum Verlust von Laichplätzen oder Flachuferzonen. Eine Ausnahme stellt der Staubereich Rosenberg dar, wie der unbefriedigende Zustand beim Benthos anzeigt.

Geschiebe:

Flüsse des Waldviertels weisen typischerweise gröberes kristallines Geschiebe auf, das auch natürlicherweise nur selten umgelagert wird. Wie auch die guten Ergebnisse sowohl für das Substrat als auch für die Besiedelung durch Phytobenthos und Makrozoobenthos zeigen, ist die Substratsituation derzeit kein Hinderungsgrund für das Erreichen des guten Zustands, auch aus Sicht der derzeit maßgebenden Fische. Im Bericht D.4.5d wird das teilweise auch eingeräumt: "Aufgrund der häufigeren Hochwässer in den letzten 15 Jahren (siehe oben) dürfte derzeit aber wieder feinerer, häufig umgelagerter Schotter/Kies, das optimale Laichsubstrat der Äsche, stellenweise wieder vorkommen (Christoph Hauer/BOKU, Günther Unfer/BOKU, mdl. Mitt.)". Sollte lockeres durchströmtes Geschiebe zum Defizit werden, was derzeit offensichtlich nicht der Fall ist, könnten auch Maßnahmen wie künstliche Hochwässer aus den Stauen und Geschiebezugaben ergriffen werden, Sanierungseingriffe, wie sie beispielsweise in der Schweiz bereits durchgeführt wurden (Zitat?). Das sind jedenfalls auch Maßnahmen, die sogar auch für das Erreichen des guten Potentials im Bericht beschrieben werden.



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: office@lanius.at

Welche Gründe gibt es für das Verfehlen des guten Zustands?

Die Durchgängigkeit zu flussab liegenden Fischpopulationen ist noch nicht hergestellt. Mit der Zuwanderung derzeit fehlender bzw. nur extrem selten vorkommender Fischarten wie der Nase ist von einer Etablierung und Stärkung von Beständen im Projektgebiet auszugehen, wie das weiter flussab am Kamp (ab Gars) bereits der Fall ist. Es sind kaum Gewässer in der Dimension des Kamps oder größer vorstellbar, in denen einerseits die schon jetzt im Gebiet nachgewiesenen, wärmeliebenden Arten wie Gründling, Schmerle und Aitel selbsterhaltende Bestände ausbilden und andererseits Barbe und Nase, geschweige denn die Äsche, aufgrund zu geringer Wassertemperatur nicht als Leitart oder typische Begleitart ausgewiesen werden. Auch wenn sie beispielsweise wegen von fehlender Durchgängigkeit und geringem Besiedlungsdruck (aufgrund geringer Bestände flussab) aktuell nicht vorkommen.

Unterschiedliche Leitbilder Bioregion E und K:

Natürliche liegen alle beteiligten OWK zur Gänze im Granit- und Gneisgebiet der Böhmisches Masse und somit in der Bioregion K. Der formale Sprung zwischen K und E ist fachlich nicht nachvollziehbar und führt somit zu unsachlichen Entscheidungen. Dies gilt es zu beheben.

Wasserkörperteilung und HMWB Ausweisung Rosenberg bis Gars (D.4.5d):

Die Vorgangsweise des Landes NÖ und des Lebensministeriums den Bereich Rosenberg bis Gars a.K. als schwer veränderten Wasserkörper auszuweisen, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Es heißt: "Während der Bereich Gars bis Kammern (Fl.km 24,503 bis 47,096) bereits aktuell einen (fisch)ökologischen guten Zustand aufweist, zeigt der flussaufliegende Bereich vom evn-Kraftwerk Rosenberg bis Gars (Fl.km 55,585 bis 47,096) aktuell einen unbefriedigenden (fisch)ökologischen Zustand. Auf Grund des veränderten Temperaturregimes und der umfangreichen Stau- und Regulierungsbereiche, gibt es keine Möglichkeit, den guten ökologischen Zustand zu erreichen." Der 8,5 lange Kampabschnitt weist lediglich 3 bzw. 4 Wehre geringer Fallhöhe und Rückstaubereiche deutlich unter 1 km Länge auf. Dazwischen liegen kilometerlange, durch das Kamphochwasser 2002 sehr naturnahe strukturierte Strecken. Die Befischungen, die als Grundlage für die neue Ausweisung durchgeführt wurden (D.4.5c), beschränken sich jedoch auf den Kamp flussab von Gars. Diese zeigen klar die Ausbreitung der potamalen Arten von flussab auf, zum Teil schon in guter bis sehr guter Ausprägung. Man kann hier durchaus von einer Erfolgsgeschichte der WRRL sprechen, vergleicht man den Fischbestand mit früheren Daten. Für die Bewertung flussauf von Gars wurden keine Befischungen durchgeführt, sondern der fragwürdige Bericht von Spindler (2013) herangezogen, der in diesem OWK nur die Befischungen am oberen Ende (Restwasserstrecke Rosenberg) beinhaltet. Nach einigen hypothetischen Annahmen wird vorgerechnet, dass sich im Bereich Gars bis Rosenberg wahrscheinlich mit 2,6 der gute Zustand knapp nicht ausgeben wird. Als Hinderungsgründe sind die noch nicht hergestellte Durchgängigkeit bei 2 Querbauwerken und die niedrige Temperatur genannt. Ersteres muss ohnedies saniert werden. Für Zweites wird die Bachforelle als Indikator angeführt, die von flussab kommend erstmals bei der Stelle Zitternberg bessere Bestände aufweist.



Fischart		Abschnitt				Gesamt
Trivialname	Lat. Name	1 Langenlois - Kammern	2 Zöbing - Langenlois	3 Schönberg - Zöbing	4 Zitterberg - Buchberg	
Aitel	<i>Squalius cephalus</i>	x	x	x	x	x
Bachforelle	<i>Salmo trutta</i>	x			x	x
Bachschmerle	<i>Barbatula barbatula</i>	x	x	x	x	x
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	x	x	x	x	x
Bitterling ¹	<i>Rhodeus amarus</i>	x	x	x	x	x
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	x	x	x		x
Goldsteinbeißer ¹	<i>Sabanejewia aurata</i>	x				x
Gründling	<i>Gobio gobio</i>	x	x	x	x	x
Hazel	<i>Leuciscus leuciscus</i>	x	x	x	x	x
Hecht	<i>Esax lucius</i>	x	x	x	x	x
Laube	<i>Alburnus alburnus</i>	x	x	x	x	x
Moderlieschen	<i>Leucaspis delineatus</i>				x	x
Nase	<i>Chondrostoma nasus</i>	x	x	x	x	x
Nerfling	<i>Leuciscus idus</i>	x				x
Neunauge ¹	<i>Lampetra sp.</i>	x	x	x		x
Regenbogenforelle	<i>Oncorhynchus mykiss</i>				x	x
Rotauge	<i>Rutilus rutilus</i>	x	x	x	x	x
Rußnase	<i>Vimba vimba</i>	x				x
Schleie	<i>Tinca tinca</i>			x		x
Schneider	<i>Alburnoides bipunctatus</i>	x	x	x	x	x
Weißflossengründling ¹	<i>Romanogobio vladykovi</i>	x		x		x
(Wild)Karpfen	<i>Cyprinus carpio</i>	x	x	x	x	x
Zingel ¹	<i>Zingel zingel</i>	x				x
Gesamtergebnis		20	14	16	15	23

Fischartenspektrum in den Untersuchungsstrecken Langenlois bis Zitternberg im August 2017 (D.4.5c)

Es gibt allerdings Beispiele für epipotamale Gewässer, die noch deutlich kühler als der Kamp im Bereich von Rosenberg und sogar Thurnberg sind (Bsp. Salzach). Der Trend bei der Salzach zeigt zudem, dass die Temperaturen an österreichischen Flüssen zunehmen. Dies allerdings lange nach dem Zeitpunkt, an dem die (historischen) Fischdaten gewonnen wurden, die für das individuelle Fischleitbild und die Ausweisung der Salzach maßgebend waren. An abflussschwächeren Flüssen wie dem Kamp ist die Erwärmung noch stärker und wird dazu führen, dass sich potamale Arten deutlich weiter flussauf bewegen werden, wenn Fischaufstiege dies ermöglichen.

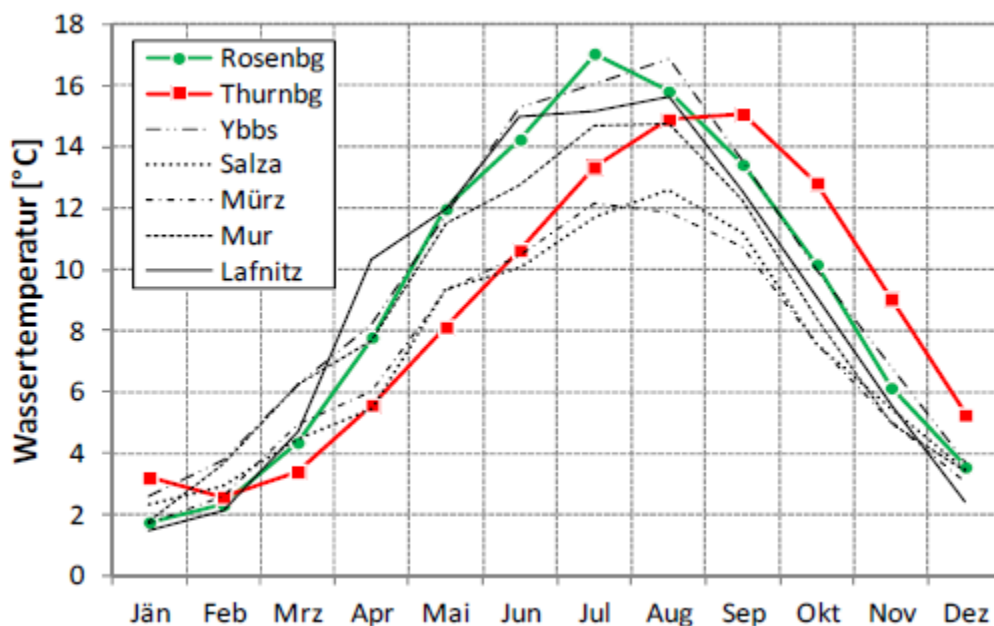
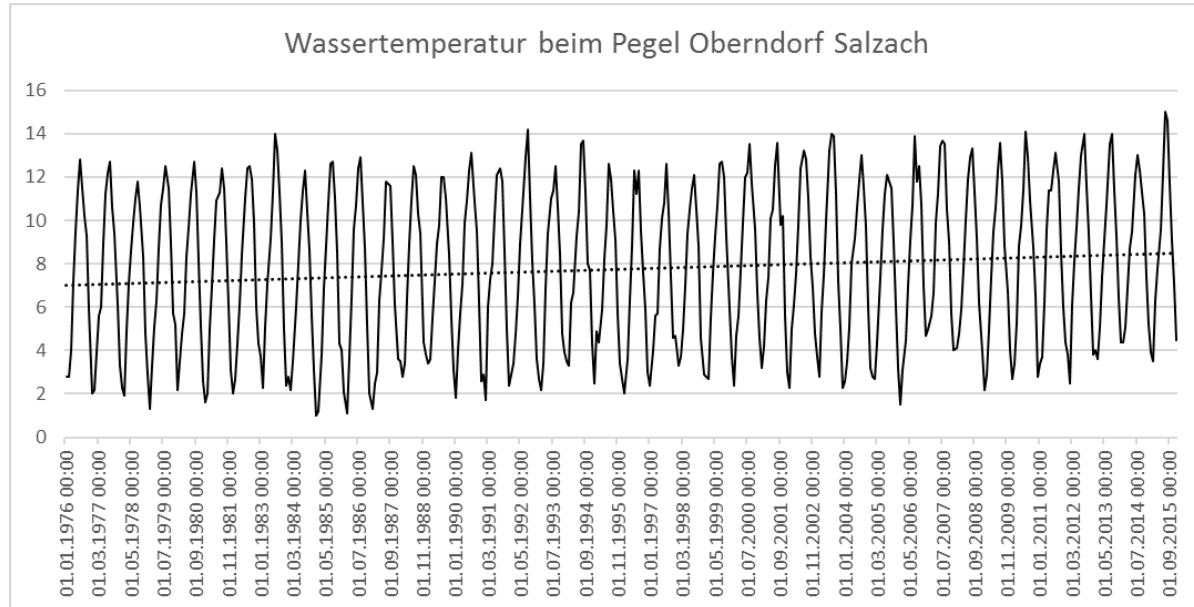




Abbildung aus D.4.5d: Vergleich der mittleren monatlichen Wassertemperatur unmittelbar flussab der Stauseen (Thurnberg) sowie flussab der Mündung der Taffa im Vergleich zu anderen hyporhithralen Gewässern (Äschenregion)



Monatsmittel der Wassertemperatur beim Pegel Oberndorf Salzach (Daten: ehyd.gv.at)

Zu guter Letzt weisen die schon jetzt vorhandenen wärmeliebenden Arten Aitel, Gründling und Schmerle selbst auf eine Besiedelbarkeit bis in den Bereich von Rosenberg und darüber hinaus hin. Eine voreilige Umwandlung in einen HMWB von Gars bis Rosenberg bevor Fischaufstiege errichtet, deren ausreichende Funktionalität belegt und ein realistischer Zeitraum für die Besiedlung mit den entsprechenden Arten von flussab verstrichen ist, widerspricht klar den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie und ist fachlich nicht akzeptabel. Stattdessen wird vorgeschlagen, ggf. eine neue Wasserkörper- und Fischregionsteilung bei der Taffamündung zu setzen. Dies ist von Langenlois bis Rosenberg der wesentlichste naturräumliche Sprung im Längenschnitt des Kamp.

1.8 Formulierung und Konkretisierung von Umweltzielen

Derartig spekulative Umweltziele, die sich auf Annahmen stützen, die weit in die Zukunft reichen, sind nicht überprüfbar. Ob die für das Leitbild relevanten Fischarten tatsächlich zuwandern oder nicht, hängt jedenfalls unmittelbar davon ab, dass diese Fischarten zum Zeitpunkt der KW-Errichtung in ausreichender Menge flussabwärts vorhanden sind und überdies bereit sind, bestehende Hindernisse über funktionstüchtige Fischwanderhilfen zu überwinden (also z.B. kein Homing-Effekt auftritt). Auch wenn wir die fachliche Einschätzung der grundsätzlichen Zuwanderungsmöglichkeit bei offenem Kontinuum durchaus teilen, ist keinesfalls gesichert, dass diese sehr spekulativen Annahmen in kurzer Zeit eintreten werden. Daraus ergibt sich zwingend die Forderung, zuerst Schritt für Schritt alle jene, jetzt schon möglichen und in den UVE-Unterlagen teilweise auch beschriebenen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen, um einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen. Und erst wenn das der Fall ist kann behördlich beurteilt werden, ob noch Spielraum für weitere Belastungen (Nutzungen) vorhanden ist oder nicht. Angesichts der erheblichen Vorbelastungen im Kampsystem kann es diesen laut Vorgaben der Qualitätszielverordnung und der EU-WRRRL aber kaum geben und es sind die Auswirkungen des evn-Vorhabens im Sinne des Vorsorge-Prinzips streng zu beurteilen.



1.9 Mangelhafte Fachkompetenz des Bearbeiterteams Fischökologie (Fehlbestimmung im Bericht Fischökologie)



Abbildung aus D.4.4: Nase (*Chondrostoma nasus*) aus dem Stauraum des KW Rosenberg (Abb.8)

In der Einlage D.4.4 Fischökologie findet sich die Abbildung 8 "Nase (*Chondrostoma nasus*) aus dem Stauraum des KW Rosenberg". Auch im Text bezieht man sich auf diesen Fisch. Dass hier nicht fälschlicherweise eine Abbildung von einer anderen Erhebung unabsichtlich hineingeraten ist, macht ein Vergleich anhand des ähnlichen Bild-Hintergrunds bei anderen Abbildungen im Bericht deutlich. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil es sich bei dem abgebildeten Fisch nicht um eine Nase handelt, sondern um eine *Coregone*, wie anhand der Abbildung für Fischökologen normalerweise leicht erkennbar sein sollte.

Das offensichtliche Unvermögen, unabhängig ob im Freiland oder bei der Berichterstellung, Fischarten auf Familienniveau zu bestimmen, wirft grundsätzliche Fragen über die fachliche Kompetenz der Bearbeiter und Beitragsersteller auf. Wenn eine *salmoniforme* Art nicht von einer *Cyprinide*, selbst wenn sie über einen halben Meter groß ist, unterschieden werden kann, lässt dies erwarten, dass möglicherweise auch andere Fischindividuen fehlbestimmt wurden. Insbesondere wenn es um die heikle Unterscheidung von Kleinfischen oder Jungfischen geht. Vor diesem Hintergrund erscheinen die erhobenen Bestandsdaten wertlos. Da die bestehende Datenlage wesentliche Grundlage der Bestands- und Wirkungsanalyse ist, sind auch diese zu hinterfragen. Die zusammenfassend Beurteilung, dass die Sensibilität gering ist, basiert letztlich auf einer fehlerhaften Datenerhebung bzw. Bearbeitung. Der mit solchen gravierenden Mängeln behaftete Fachbereich Fischökologie kann daher keine geeignete Grundlage für die Beurteilung des evn-Vorhabens aus fischökologischer Sicht sein und muss völlig neu erarbeitet werden.

1.10 Zusammenhang mit dem „NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken“

Ab dem Jahr 2013 bis 2016 gab es beim Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, einen Prozess zur Erarbeitung der Fachgrundlagen für das Regionalprogramm. Der Umweltdachverband war in Folge neben dem NÖ Landesfischereiverband und der



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: office@lanius.at

Universität für Bodenkultur und auch der evn naturkraft, unter Koordination durch die Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, in die Ausarbeitung der fachlichen Grundlagen („Generelles Gutachten“) für ein mögliches Regionalprogramm eingebunden. Umweltverbände wie WWF, NÖ Naturschutzbund oder auch die FG LANIUS wurden nicht zur Mitarbeit eingeladen und Parteienrechte (Aarhus) im Begutachtungsverfahren wurden trotz schriftlicher Stellungnahmen dieser Organisationen verweigert. Der Hauptpunkt unserer Kritik richtete sich gegen die fehlerhafte Ausweisung des gegenständlichen Flussabschnittes am Kamp, wo genau jener Bereich oberhalb der bestehenden Stauwurzel nicht in die strengste Schutzkategorie aufgenommen wurde, der von der geplanten Stauerhöhung betroffen ist. Sachlich gibt es dafür keinerlei Rechtfertigung, denn diese völlig natürliche Flussstrecke oberhalb des Öden Schlosses weist dieselben naturräumlichen Charakteristika auf, wie der vom absoluten Schutz („blaue Zone“) erfasste Flussabschnitt flussaufwärts. Begründet wurde diese Vorgangsweise damit, dass in Planung befindliche Wasserkraftvorhaben eben zum Ausschluss geführt haben, was einer politischen Entscheidung und keiner fachlichen gleichkommt. Derartige unsachliche Vorgangsweisen, gepaart mit der Verweigerung EU-rechtlich längst eingeräumten Parteienrechte für Umweltverbände zuzugestehen und der Nichtberücksichtigung von wichtigen EuGH-Erkenntnissen (z.B. Weser-Urteil), begründen das tiefe Misstrauen seitens kritischer Umweltverbände gegenüber bestimmten Handlungsweisen der Landesverwaltung. Wir sehen das als Kniefall des Mehrheitseigentümers Land NÖ gegenüber den energiewirtschaftlichen Interessen der evn naturkraft auf Kosten der Natur.

Da es keine sachliche Begründung für diese willkürliche Grenzziehung der „blauen Zone“ am Kamp zwischen Steinegg und dem Wehrstau in Rosenberg gibt, wäre bei einer kommenden Novellierung der Verordnung zu diesem NÖ Regionalprogramm eine Überarbeitung der Zonen-Grenzziehung unter Anwendung rein fachlicher Kriterien vorzunehmen und auch die für diesen Sachverhalt äußerst relevante EuGH-Entscheidung („Weser-Urteil“) in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Und dieser Gesichtspunkt müsste aus unserer Sicht u.a. bei der Abwägung Öffentlicher Interessen Pro und Kontra Stauerweiterung auch in diesem UVP-Verfahren Berücksichtigung finden, um wenigstens im Nachhinein rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zum Durchbruch zu verhelfen. Gesetze und Verordnungen haben dem Sachlichkeitsgebot zu entsprechen. Wenn sie unsachlich oder gleichheitswidrig sind oder willkürlich Sachverhalte ausklammern, dann ist dies zu rügen. Verordnungen mit gleichheitswidrigem Inhalt verstoßen gegen das Gleichheitsgebot der Verfassung.

Aber auch in der aktuell vorliegenden Version des Regionalprogrammes ist hinsichtlich der Gewährleistung des Verschlechterungsverbot bei Berücksichtigung des Weser-Urteils nicht eindeutig auszuschließen sondern unserer Ansicht nach bei korrekter Bilanzierung der Umweltauswirkungen sogar zu erwarten, dass das evn-Vorhaben unter das Verbot der Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung gemäß § 104a WRG fällt.

2. Themenbereich Naturschutz – Artenschutz

2.1 Vorbemerkung und allgemeiner Überblick

Durch eine kurzfristige Erkrankung (in der Vorwoche) des von den Umweltverbänden gemeinsam mit einer Begutachtung beauftragten, international anerkannten Experten Jürgen Trautner (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung) kann der Themenbereich Naturschutz – Artenschutz (FFH, Vogelschutz) derzeit nicht erschöpfend abgehandelt werden. Nach Vorliegen der Unterlagen werden diese nachgereicht.

Die Modernisierung des Kamp-Kraftwerkes bei Rosenberg bringt auch für die geschützten



Arten und Lebensräume im Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal, sowie im gleichnamigen Vogelschutzgebiete, eine Reihe von nachteiligen Wirkungen, die nachfolgend erörtert werden sollen. Überblicksmäßig lassen sich die negativen Auswirkungen auf folgende Aspekte eingrenzen:

- Zerstörung von Fließgewässerlebensräumen durch Überstauung und Eintiefung
- Beeinträchtigung der morphologischen Entwicklung der Restwasserstrecke durch Entzug des Überwassers
- Langfristige, großräumig flussabwärts wirkende negative Effekte durch die Wirkung des Stauraumes und der Unterwassereintiefungsstrecke als Geschiebefallen
- Degradation und flächenhafte Zerstörung von Anhang I – Lebensräumen und Habitaten von Anhang II – Arten (FFH), aber auch von Lebensräumen geschützter Vogelarten (VSRL)
- Störung/Beunruhigung von bislang ungestörten bis kaum gestörten Wald- und Flusslebensräumen durch das Baugeschehen und durch dadurch ermöglichte touristische Folgenutzungen (insbesondere für Großvogelarten wie Seeadler und Schwarzstorch)
- Unklare, nicht ausreichend abgeklärte Auswirkungen auf Populationen geschützter Tier- und Pflanzenarten (im Sinne der strengen Artenschutzbestimmungen)
- Nicht ausreichende Abklärung des Vorkommens geschützter Arten und möglicher negativer Auswirkungen durch die Stauanhebung (z.B. *Dicranum viride* – Grünes Gabelzahnmoos)

2.2 Auswirkungen auf FFH-Fischarten

Dass die Eingriffsintensität wie in D.4.5 dargelegt gering ist, lässt sich anhand dieser Ausführungen nicht nachvollziehen. Für die Koppe werden großräumig Lebensräume vernichtet. Die Aussage, dass keine weiteren Schutzgüter bis in den Projektbereich vordringen werden, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, zumal beispielsweise das Bachneunauge, das auch in noch deutlich kühleren Gewässern bis über 1000 m Seehöhe vorkommt, schon bis Schönberg vorgedrungen ist. Auch für die bereits vorkommenden Arten wie Weißflossengründling, Zingel und Goldsteinbeißer sowie weitere Schutzgüter wie Steinbeißer, Kesslergründling, Bitterling, Steingressling und Streber ist durch die Klimaveränderung eine Besiedlung und Ausweitung bzw. Verlagerung deren Population jedenfalls bis zur Taffamündung und darüber hinaus möglich. Kaltwasserliebende Arten wie die Koppe kommen flussab von Gars nicht vor und werden durch den Klimawandel laufend an nutzbarem Lebensraum verlieren. Durch das Vorhaben wird daher einerseits der Bestand bereits vorkommender Schutzgüter wie der Koppe erheblich eingeschränkt und andererseits der Lebensraum weitere derzeit noch flussab lebender Schutzgüter, vor allem auch durch die Geschiebeproblematik (Geschieberückhalt), verschlechtert.

2.3 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter der FFH-Richtlinie

Durch den Neubau der Kraftwerksanlage sind drei flächenhaft ausgewiesene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie direkt betroffen, die Fluthahnenfuß-Gesellschaften (3260), die prioritären Erlen-Eschen-Weiden-Auen (91E0*), Hang- und Schluchtwälder (9180*) und die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170). Im unmittelbaren Projektbereich sicher vorhanden sind weiters natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften (3150), die auch als Amphibien- und Libellengewässer bedeutsam sind, Feuchte Hochstauden (6430), Glatthaferwiesen (6510) und vor allem kleinflächige, aber sehr bedeutsame Reste von Hartholzauen (91F0), z.B. am rechtsufrigen



Gleithang gegenüber dem Öden Schloss. Dieser ursprünglich flächig in den breiteren Talböden vorkommende Lebensraumtyp ist durch Siedlungsentwicklung, Bau von Verkehrsinfrastruktur, Flussregulierung und Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen nahezu völlig verloren gegangen. Umso wertvoller sind die letzten verbliebenen Überreste der Weich- und Hartholzauen, die im gesamten Natura 2000 Gebieten nur ganz kleinflächig vorhanden sind. Die Erhöhung des Stauspiegels um 1,62 Meter, aber auch die Unterwassereintiefung würde die ohnedies flächenmäßig nur gering und in schlechtem Erhaltungszustand befindlichen Auwälder weiter in ihrem Bestand verringern und die Erreichung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes erschweren oder unmöglich machen. Eine qualitativ und quantitativ ausreichende Bilanzierung der Auswirkungen des Kraftwerksneubaus auf die betroffenen Lebensraumtypen und Habitate von Arten vor dem Hintergrund des aktuellen Erhaltungszustandes (Art. 17) und der geforderten Zielerreichung eines günstigen Erhaltungszustandes findet man in der UVE nicht.

Im aktuellen österreichischen Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand der angeführten Lebensraumtypen durchwegs mit ungünstig bewertet (siehe folgende Tabelle 1). Für die Hartholzauen liegt sogar die schlechtest mögliche Bewertung U2= vor, das bedeutet einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand bei gleichbleibendem Trend. Eine weitere flächenmäßige Verkleinerung durch Überstauung bei gleichzeitiger Entwertung der nicht überstauten Flächenanteile durch Erhöhung des Grundwasserspiegels kommt einem völligen Verlust der Hartholzauen im Europaschutzgebiet nahe. Darüber hinaus ist fest zu halten, dass der Verlust eines solchen Lebensraumtyps (wegen struktureller Qualitäten, die mit langer Lebensdauer korreliert sind, z.B. Totholz- oder Höhlenanteil) nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar ist.

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Projektgebiet evn-Wasserkraftwerk Rosenberg und ihr aktueller Erhaltungszustand gemäß Art. 17 Bericht

LRT-Code	Bezeichnung	Schutzgutgruppe	Art. 17-Bewertung	
3150	Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften	Süßwasserlebensräume	X	<i>unknown</i> (<i>unbekannt</i>)
3260	Fluthahnenfuß-Gesellschaften	Süßwasserlebensräume	U1x	ungünstig– unzureichend, unbekannter Trend
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	Natürliches und naturnahes Grasland	U1x	ungünstig– unzureichend, unbekannter Trend
6510	Glatthaferwiesen	Natürliches und naturnahes Grasland	U2x	ungünstig–schlecht, unbekannter Trend
9170	Labkraut-Eichen- Hainbuchenwälder	Wälder	U1=	ungünstig– unzureichend, gleichbleibender Trend
91E0*	Erlen-Eschen-Weiden-Auen	Wälder	U1=	ungünstig– unzureichend, gleichbleibender



				Trend
91FO	Hartholzauenwälder	Wälder	U2=	ungünstig–schlecht, gleichbleibender Trend
9180*	Hang- und Schluchtwälder	Wälder	U1=	ungünstig–unzureichend, gleichbleibender Trend

Im Projektgebiet ausgewiesene FFH-Arten des Anhangs II sind eine Reihe an Fischarten (Bachneunauge, Schied, Strömer, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Schrätzer, Koppe), Eschen-Schneckenfalter, Kammmolch und Rotbauchunke, das Große Mausohr und die Kleine Hufeisennase sowie Biber und Fischotter. Von Ullrich Straka (briefl. Mitt.) gibt es seit 2010 Nachweise des Scharlachkäfers in Totholzhaufen unmittelbar im Bereich des Rosenburger evn-Wehres, weiters Verdacht auf *Cerambyx cerdo* (Eichenbockkäfer) im Bereich der südwestexponierten Steilhänge des Umlaufberges; dort fanden sich in alten Hainbuchen auch äußerst bemerkenswerte Rote Liste-Arten wie z.B. der Berliner Prachtkäfer (*Dicerca berlinensis*) und der Große Rosenkäfer (*Potosia aeruginosa*). Unter der losen Rinde einer abgestorbenen Ulme fand er zudem eine Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). In den letzten Jahren nachgewiesen wurde weiters das erwartete Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und – etwas überraschend – des Alpenbockkäfers (*Rosalia alpina*) im engeren Projektgebiet. Weitere Arten des Anhangs II, deren Vorkommen in diesem Teil des mittleren Kamptales nicht ausgeschlossen werden können, sind die Grüne Keiljungfer, die Schmale Windelschnecke sowie Wimper- oder Bechsteinfledermaus. Mit Ausnahme der Grünen Keiljungfer, dem Großen Mausohr, von Biber und Fischotter sind sämtliche angeführte FFH-Arten entsprechend den Bewertungen des aktuellen Art. 17-Berichts in einem ungünstigen Erhaltungszustand (siehe folgende Tabelle 2).

Tab.2: Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Projektgebiet evn-Wasserkraftwerk Rosenberg und ihr aktueller Erhaltungszustand gemäß Art. 17 Bericht

Art-Code	Bezeichnung	Schutzgutgruppe	Art. 17-Bewertung	
1096	<i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge)	Fische	U2-	ungünstig–schlecht, in Verschlechterung
1130	<i>Aspius aspius</i> (Schied, Rapfen)	Fische	U1-	ungünstig–unzureichend, in Verschlechterung
1131	<i>Leuciscus souffia</i> (Strömer)	Fische	U2-	ungünstig–schlecht, in Verschlechterung
1145	<i>Misgurnus fossilis</i> (Schlammpeitzger)	Fische	U2-	ungünstig–schlecht, in Verschlechterung
1149	<i>Cobitis taenia</i> (Steinbeißer)	Fische	U1x	ungünstig–unzureichend, unbekannter Trend
1157	<i>Gymnocephalus schraetzer</i> (Schrätzer)	Fische	U1x	ungünstig–unzureichend, unbekannter Trend
1163	<i>Cottus gobio</i> (Koppe)	Fische	U1-	ungünstig–unzureichend, in Verschlechterung
1014	<i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke)	Schnecken	U2-	ungünstig–schlecht, in Verschlechterung



1082	<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	Käfer	U1x	ungünstig–unzureichend, unbekannter Trend
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i> (Scharlachkäfer)	Käfer	U1+	ungünstig–unzureichend, in Verbesserung
1087	<i>Rosalia alpina</i> (Alpenbock)	Käfer	U2x	ungünstig–schlecht, unbekannter Trend
1088	<i>Cerambyx cerdo</i> (Heldbock)	Käfer	U2-	ungünstig–schlecht, in Verschlechterung
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (Grüne Keiljungfer)	Libellen	FV	Günstig
1052	<i>Hypodryas maturna</i> (Eschen-Scheckenfalter)	Schmetterlinge	U2=	ungünstig–schlecht, gleichbleibender Trend
1166	<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	Amphibien	U2x	ungünstig–schlecht, unbekannter Trend
1188	<i>Bombina bombina</i> (Rotbauchunke)	Amphibien	U1-	ungünstig–unzureichend, in Verschlechterung
1303	<i>Rhinolophus hipposideros</i> (Kleine Hufeisennase)	Fledermäuse	U1-	ungünstig–unzureichend, in Verschlechterung
1308	<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	Fledermäuse	U1x	ungünstig–unzureichend, unbekannter Trend
1321	<i>Myotis emarginatus</i> (Wimperfledermaus)	Fledermäuse	U1+	ungünstig–unzureichend, in Verbesserung
1324	<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	Fledermäuse	FV	Günstig
1337	<i>Castor fiber</i> (Biber)	Nagetiere	FV	Günstig
1355	<i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	Raubtiere	FV	Günstig
1381	<i>Dicranum viride</i> (Grünes Gabelzahnmoos)	Gefäßpflanzen	U1-	ungünstig–unzureichend, in Verschlechterung

Von den Gefäßpflanzen ist in den letzten Jahren das Grüne Gabelzahnmoos (*Dicranum viride*) als FFH-Anhang II Art auf nordexponierten Felsen im Bereich der „Bründelleiten“ im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Rosenburger Staus neu entdeckt worden (Harald Zechmeister, mdl. Mitt.). Die Auswirkungen der Stauerhöhung auf dieses Vorkommen wurden in der UVE nicht untersucht, sind aber jedenfalls potenziell so relevant, dass konkrete und detaillierte Untersuchungen zu den bisher wohl nur unvollständig erhobenen Vorkommen nachgeliefert werden müssen.

2.4 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Im unmittelbaren Projektgebiet ausgewiesene Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind Eisvogel, Schwarzstorch, Uhu, Mittelspecht, Grauspecht, Ziegenmelker, Halsbandschnäpper und Zwergschnäpper. Weitere Arten des Anhangs I deren regelmäßiges Brutvorkommen im Projektgebiet als sicher angenommen werden kann, sind Schwarzspecht und Wespenbussard; vom Seeadler gab es in den letzten Jahren die erfreuliche Ansiedlung eines Brutpaares am Nordufer im ausgedehnten und besonders störungsfreien Waldgebiet des Stiftes Altenburg. Diese Vögel nutzen den Kamp und seine Wasservogel- und Fischbestände im Umkreis des Öden Schlosses sehr intensiv. Eine langanhaltende Bautätigkeit könnte sogar die Existenz dieses einzigen Brutpaares gefährden. Ansonsten sind vom Neubau des Wasserkraftwerkes naturgemäß die gewässergebundenen Arten wie Eisvogel (flussabwärts von Steinegg bis Rosenberg gibt es



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: office@lanius.at

nur 2 Brutplätze, wovon derjenige im linken Ufer unterhalb des Öden Schlosses durch den geplanten Aufstau unmittelbar betroffen wäre und möglicherweise zerstört würde) und Wasseramsel betroffen. Für die weiträumig agierenden Arten wie Wespenbussard, Schwarzstorch und den schon erwähnten Seeadler kann die indirekte Störwirkung und Beunruhigung des Gebiets durch das umfangreiche Baugeschehen mit zusätzlich unabsehbaren Folgewirkungen hinsichtlich künftig stärkerer touristischer Nachfrage durch Stausee-Besucher (analog Thurnberg, Dobra oder Ottenstein) weit bedeutsamer sein als der unmittelbar drohende kleinräumige Habitatverlust von Nahrungs- oder Bruthabitaten. Diese indirekten, nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen einer verstärkten touristischen Nachfrage in einem bisher sehr ruhigen, wenig frequentierten Naturraum kann sensible störungsempfindliche Tierarten wie Schwarzstorch oder Seeadler von einer Brutansiedlung abhalten oder eben die bestehenden Brutplätze gefährden.

Von den in der NÖ Europaschutzgebietsverordnung genannten **Schutzgütern der Vogelschutzrichtlinie**, die im Projektgebiet als Brutvögel und Nahrungsgäste vorkommen und nach der Projektbeschreibung mit Sicherheit von den geplanten Maßnahmen betroffen sind, liegt zumindest keine Argumentation vor, dass die Maßnahmen keinen erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand im Europaschutzgebiet haben. Dies betrifft aufgrund der

- Rodungen die Arten Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Grauspecht *Picus canus*, Mittelspecht *Dendrocopus medius*, Weißrückenspecht *Dendrocopus leucotos*, Zwergschnäpper *Ficedula parva* und Halsbandschnäpper *Ficedula albicollis*
- Umgestaltung des naturnahen Flusslaufes durch Einstau und Eintiefung Schwarzstorch *Ciconia nigra* und Eisvogel *Alcedo atthis*
- Störungen durch Bau und erleichterte Zugänglichkeit in der Betriebsphase Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Wespenbussard *Pernis apivorus*, Uhu *Bubo bubo* sowie den in der Verordnung nur als Gast genannten Seeadler *Haliaeetus albicilla*.

Zu den Wirkungen des Projekts auf den Erhaltungszustand der Schutzgüter im gegenständlichen Europaschutzgebiet findet sich keine fachlich nachvollziehbare Analyse in der UVE. Vielmehr ist anzunehmen, dass es im Projektgebiet trotz der vorgeschlagenen „ökologischen Maßnahmen“, deren Nachhaltigkeit aufgrund der sehr knappen Dokumentation nicht nachprüfbar ist, zu einer Verringerung des Brut- und Rastbestandes sowie einer erheblichen Entwertung dieses Teils des Europaschutzgebietes für die genannten Schutzgüter kommen würde.

Der im Umgang mit Eingriffen in Natura 2000-Gebiete zentrale Begriff des „Erhaltungszustandes“ kommt in der ganzen UVE-Zusammenfassung nur einmal vor, wobei pauschal darauf hingewiesen wird, dass „nur geringe Flächenanteile des jeweiligen FFH Lebensraumtyps, bezogen auf das Gesamtgebiet, beansprucht werden.“ Angesichts einer dauernden Rodung von 2,1 ha und einer befristeten Rodung von 0,8 ha kann sicher nicht von einem unerheblichen Verlust des prioritären Lebensraumes „91E0 - Alluvial forests with *Alnus glutinosa* and *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ ausgegangen werden. Dasselbe gilt für den Erhaltungszustand der oben genannten Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie, die auf diese naturnahen flussbegleitenden Wälder sowie auf strukturreiche Flussufer angewiesen sind.

Die gesamte Auswirkungsthematik auf die Schutzgüter des Europaschutzgebietes nach Vogelschutzrichtlinie wird in Kap. 4.12.2.3 sehr knapp abgehandelt und vor allem häufige und anpassungsfähige Arten (Höckerschwan, Stockente, Bachstelze etc.) und ihre (vernachlässigbare) Beeinträchtigung diskutiert. Die wirklich relevanten Schutzgüter der EU-Vogelschutzrichtlinie werden kaum namentlich genannt und ein „Ausweichen“ in nicht näher genannte ungestörte Bereiche postuliert. Ob diese den hohen Ansprüchen der Arten genügen bzw. ob diese nicht bereits durch andere territoriale Vertreter dieser Art besetzt sind (was bei allen diesen Vogelarten, die in der Brutzeit streng territorial auftreten der Fall sein



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: office@lanius.at

kann) wird nicht nachgewiesen. Die Schlussfolgerung, dass „Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes nicht gegeben“ sind, treffen vielleicht für die häufigen, weit verbreiteten Arten zu. Für die weitaus spezialisierteren und selteneren Schutzgüter wie Schwarzstorch, Seeadler oder Eisvogel, zu deren Schutz das Europaschutzgebiet explizit ausgewiesen wurde, ist das hingegen nicht einfach pauschal ableitbar, sondern muss klar aus dem Projekt und seinen Wirkungen abgeleitet werden. Diese Ableitung ist in der UVE jedenfalls nicht zu finden.

2.5 Festgelegte Erhaltungsziele im Managementplan des Europaschutzgebietes

Im Managementplan zu den Europaschutzgebieten "Kamp- und Kremstal" (Vogelschutz- und FFH-Gebiet) sind folgende wichtige Erhaltungsziele festgelegt und im Zusammenhang mit dem Kraftwerksprojekt von Relevanz:

Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an ...

... weitgehend unverbauten und strukturreichen Flussumferabschnitten mit ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik

Naturnahe Fließstrecken haben eine besonders hohe ökologische Bedeutung und sind in Österreich nur noch in geringem Umfang vorhanden. Unverbaute naturnahe Flussumfer sind von der Gewässerdynamik geprägt und beherbergen eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope im semiaquatischen Bereich, in dem unter anderem Feuchte Hochstaudenfluren zu finden sind. Naturnahe Fließgewässer sind Reproduktions- und Lebensraum des Eisvogels und der im Gebiet vorkommenden Fischarten, wie der Koppe. Der Eisvogel ist im Wesentlichen auf eine natürliche Ufermorphologie angewiesen. Naturnah erhaltene Fluss- und Bachabschnitte gehören auch zu den wichtigsten Habitaten der Grünen Keiljungfer und der Schmalen Windelschnecke.

Mit der Verlängerung des Rückstaubereiches und der Unterwassereintiefung werden bislang unverbaute, naturnahe Streckenabschnitte im Gebiet massiv verändert und die freie Fließstrecke reduziert. Außerdem wird durch die Rodung der nach dem HW 2002 ohnedies stark in Mitleidenschaft gezogenen, strukturreichen Ufergehölze jener schmale Ufersaum mit meist sehr alten, ökologisch höchstwertigen Altbäumen entfernt, der als Mangelhabitat (u.a. auch für die xylobionte Zielart Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) nicht kompensierbar ist. Aus Sicht dieses Erhaltungszieles kann kein weiterer Ausbau der bestehenden Wasserkraftnutzung abgeleitet werden, hingegen wäre ein völliger Abriss dieser Wasserkraftanlage jedenfalls viel eher zielkonform.

... Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen)

Eine natürliche Gewässerdynamik erlaubt das Ausufernde der Fließgewässer. Nach der Schneeschmelze oder nach starkem Regen kann das Wasser hier längere Zeit stehen bleiben. Die Sicherung von morphologisch strukturreichen Überschwemmungsbereichen ist für Amphibien wie Rotbauchunke und Kammmolch wichtig. Überschwemmungsbereiche mit lokalen (temporären) Vernässungsstellen gibt es im Gebiet an den flachen Talbereichen v. a. an den Gleithängen in den Innenbögen der Mäanderschlingen. Durch die Wasserspiegelanhebung kommt es zu starken standörtlichen Veränderungen in diesen Bereichen (Überstauung) und durch die geplante Unterwassereintiefung zu einer Vernichtung oder zumindest Entkoppelung der Stillgewässerhabitate vom begleitenden Grundwasserstrom. Die Habitatqualität der Überschwemmungsbereiche mit ihren



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: office@lanius.at

periodischen Stillwasserhabitaten würde dadurch qualitativ wie quantitativ signifikant negativ beeinflusst.

... naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang Kamp und Kreams sowie ihrer Nebengewässer

Gegenüber dem Öden Schloss findet der Talmäander des Umlaufberges flussaufwärts eine gegenläufige Fortsetzung. An dessen rechtem Ufer hat sich in einer kleinen Talverebnung – für große Abschnitte des mittleren und unteren Kamptales ein Unikat – ein Hartholzauenwald erhalten. Dieser wurde im Zuge des Katastrophen-Hochwassers 2002 durch Ausprägung einer Flutmulde rechts des Hauptgerinnes strukturell stark aufgewertet. In dieser Verwerfung finden sich sogar nach mehr als einem Jahrzehnt grobe offenliegende Schotterfraktionen und eine reiche morphologische Differenzierung mit Amphibientümpeln, die deutlich auf die seinerzeitige starke hydraulische Belastung und Ausgestaltung dieses Flussabschnittes hinweist. In einem Landschaftsschutzgebiet und Natura 2000 Gebiet ist so etwas ein Schulbeispiel einer intakten flussmorphologischen Dynamik. Ein Überstauung würde all das schlagartig zunichte machen und auch wichtige Teile der wertvollen Restbestände an Hartholzauen unmittelbar zerstören oder irreversibel schädigen (durch Anhebung des Grundwasserspiegels).

... großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil

... großflächigen, standortheimischen Waldbeständen (sowohl in Au-, Hang- als auch Plateauwäldern) mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil

... möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte

Naturnahe Auwälder und große zusammenhängende, naturnahe Laubwälder sind bedeutende Biotope mit vielfältiger ökologischer Funktion. Der betroffene Flussabschnitt beherbergt naturnahe Ufergehölzsäume mit kleinflächigen Aufweitungen und Auwaldinitialen (linksufrig unterhalb des Krafthauses), die dem prioritären Lebensraumtyp Erlen-, Eschen- und Weidenauen zugeordnet werden können, die bislang völlig ungestört und auch ohne jeglichen forstwirtschaftlichen Nutzungszwang als Flächen des Öffentlichen Wassergutes aufwachsen konnten. Die Hangwälder zeichnen sich über weite Bereiche durch Ungestörtheit und große Naturnähe aus, sie können in Teilbereichen den Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern sowie den ebenfalls prioritären Hang- und Schluchtwäldern zugeordnet werden. Große, zusammenhängende, naturnahe Wälder bieten störungsempfindlichen Arten mit großen Revieren (z. B. Schwarzstorch, Wespenbussard, Seeadler) optimale Lebensräume. Die naturnahen, totholzreichen Waldbestände haben große Bedeutung für diverse Specht- und Schnäpperarten, aber auch für „Totholzkäfer“ wie Scharlachkäfer, Hirschkäfer, Alpenbock und Heldbock.

Durch die Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Baustellenzufahrt sind Rodungen und damit die Reduktion des Flächenausmaßes der oben genannten Wald-Lebensraumtypen



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

Email: office@lanius.at

und die Vernichtung von wichtigen Biotopstrukturen (Alt- und Totholz) zu befürchten. Durch die betrieblich notwendige und die zu erwartende touristische Folgenutzung des Zufahrtsweges ist von erhöhten Störungseinflüssen in bisher kaum gestörten Bereichen auszugehen.

2.6 Auswirkungen auf weitere Schutzgüter gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Schutzobjekte im Sinne des landesweiten Artenschutzes sind die gänzlich geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 2 und § 3 der NÖ Artenschutzverordnung (welche auch die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und alle in Europa natürlich vorkommenden wildlebenden Vogelarten nach Art. 1 Abs. 1 der VS-RL miteinschließen).

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) sind insbesondere jene gewässergebundenen Arten stark betroffenen, deren Lebensraum vom Baugeschehen unmittelbar erfasst wird (Würfelnatter, Koppe). Die Würfelnatter weist, neben dem Wienerwald (Schwechat), im Kamptal ihre bedeutendsten niederösterreichischen Bestände auf. Negative Auswirkungen durch den Kraftwerksausbau sind durch Verluste von wichtigen Kleinstrukturen wie Flachwasserbereiche und nahe gelegenen, offenen Sonnenplätzen zu befürchten, wie sie im Nahbereich des bestehenden Krafthauses in geradezu klassischer Weise vorliegen. Auch diesem Flussabschnitt drohen durch die geplante Unterwassereintiefung und den beabsichtigten Abriss des Krafthauses große Veränderungen, die besonders für die Würfelnatter erheblich von Nachteil sein werden.

3. Themenbereich Naturschutz – Landschaft

3.1 Vorbemerkung: Gedanken zur Bewertung des Landschaftsbildes

Bei den nachfolgenden Überlegungen wird mangels eigenständiger österreichischer Werke auf in Deutschland angewendete und publizierte Rechtsgrundsätze und fachwissenschaftliche Prinzipien zurück gegriffen.

Ein zentrales Anliegen des Naturschutzes ist es, Landschaften und ihre charakteristischen Erscheinungsbilder zu erhalten, zu pflegen und sie vor Eingriffen durch den Menschen zu schützen. Angesichts immer schneller fortschreitender Veränderungen in unseren Landschaften ist die Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild auch im deutschsprachigen Raum eine zentrale Aufgabe geworden (vgl. Kassel, o. JZ). Und so ist laut Gassner (1995: 36) die ästhetische Wirkung der Landschaft angemessen zu berücksichtigen: „Es wäre daher weder sachgerecht noch gesetzeskonform, die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG auf den strukturellen Aspekt, nämlich die Eigenart von Natur und Landschaft zu verkürzen, nur weil dieser Aspekt am besten zu erfassen sowie am ehesten objektiv zu beurteilen ist. Vielmehr muss die ganze Trias Vielfalt, Eigenart und Schönheit verwirklicht werden.“ Diesen hier aufgezeigten Aspekten folgt auch das NÖ Naturschutzgesetz im Abschnitt über die Landschaftsschutzgebiete (§ 8).

Landschaft und das Landschaftsbild werden nach Nohl 2001 von den Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen zur Ästhetik bewertet und somit fordert die deutsche Rechtsprechung, dass eine Bewertung auf der Grundlage des Standpunktes des gebildeten, gegenüber den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters (Fischer-Hüftle 1997: 240) erfolgt.

Das Schutzgut Landschaftsbild soll das sinnliche Erleben von Natur und Landschaft langfristig sichern und beinhaltet das landschaftsästhetische Potenzial, das die



Voraussetzung für die Informations- und Erholungsfunktion der Landschaft bildet (vgl. Augenstein 2002) und das „Vorhandensein raumzeitlich stabiler Strukturen und Traditionen in Siedlung und Landschaft bilden wesentliche Voraussetzungen für die gefühlsmäßige Sicherheit, Orientierung und Identifikation ihrer Bewohner. Der Erhalt der für das emotional-ästhetische Erleben maßgeblichen Landschaftsqualitäten ist deshalb in der Rechtsprechung als "wichtiger Gemeinwohlbelang" anerkannt“ (Kassel, oJZ)

Der Betrachter einer Landschaft nimmt mit allen Sinnen die Landschaft wahr und dazu gehören Sehen, Hören, Riechen, Tasten und Schmecken. Auch wird von einer Zweiteilung der Sinne in Fern- und Nahsinn gesprochen, „wobei Sehen und Hören zum Fernsinn gerechnet werden, da mit ihrer Hilfe die Umgebung über größere Distanzen wahrgenommen werden kann“ (Demuth, oJZ, S.9). Wobei der visuellen Wahrnehmung eine besonders wichtige Rolle zugesprochen wird, da etwa 80-90 % der menschlichen Sinneswahrnehmung über das Auge ablaufen.

Negative Veränderungen der optischen Wahrnehmung, die mit dem Neubau des Kraftwerks Rosenberg in Zusammenhang stehen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verlust oder Verringerung gewisser Proportionen des Landschaftsbildes (z. B. Goldener Schnitt), die als angenehm, ausgewogen und harmonisch empfunden werden.
- Der Verarmung des Landschaftsbildes durch Abnahme von vielfältigen Formen und charakteristischen Elementen der vorhandenen Kultur- und Naturlandschaft.
- Der Verfremdungseffekt der Landschaft durch ortsuntypische Gestaltung, Verwendung fremder Baustoffe, neuer moderner Baukörper in einer „gewachsenen“ Landschaft, neu ausgebauter oder befestigter (asphaltierter) Bau- oder Zufahrtsstraßen in naturschutzfachlich zum Teil äußerst sensiblen (FFH-)Waldbereichen.
- Der Normierungs- und Nivellierungseffekt der Landschaft, verbunden mit der Verwendung einheitlicher Bau- und Gestaltungsweisen, die oft keinerlei Bezug mehr auf regionale und traditionelle Formen nehmen. (Demuth, o.JZ, S.14). Der Neubau von Wehr, Krafthaus und umfangreich ausgebauter Weginfrastruktur wird zwangsläufig und unvermeidlich derartige negative Wirkungen auf das Landschaftsbild nach sich ziehen.

Nach Nohl (2001) wird Schönheit wie folgt beschrieben: „Landschaftliche Schönheit kann in einer Landschaft erlebt werden, in der das Gesamte der natur- und kulturräumliche Elemente ein gegliedertes Ganzes, eine „harmonische“ Ordnung bildet [...]. Als Prototyp (Urbild) landschaftlicher Schönheit kann die traditionelle Kulturlandschaft angesehen werden.“

3.2 Beschreibung des Gebietes und des bestehenden Kraftwerkes Rosenberg

Das Kampstal zwischen Wegscheid und Rosenberg ist der letzte über weite Strecken unregulierte Flussabschnitt am Mittel- und Unterlauf des Kamp. Das Gebiet zeichnet sich durch reiche Erscheinungsformen und hohe landschaftliche Vielfalt aus. Das enge, kaum erschlossene Waldtal des überwiegend frei fließenden mittleren Kamps mit seinem vielfach gewundenen Lauf bietet in rascher Folge fast senkrechte Prall- und meist schmale Gleithänge. Südexponiert gedeihen trocken-warme Felssteppen und lichte, totholzreiche Eichenwälder mit vielen Baumhöhlen, die für zahlreiche darin brütende Vogelarten oder Fledermäuse Lebensräume bieten.

In Nahbereich der stattlichen Zinnermühle (= Rauschermühle) auf der anderen Uferseite des Kamps gelegen, befindet sich das Krafthaus des Kraftwerkes Rosenberg. 1901 wurde der Bau des Wasserkraftwerkes in Rosenberg geplant und 1907/08 von der Stadtgemeinde Horn in der heute noch bestehenden Form verwirklicht (vgl. Stadler, 2006).



Auffallend ist, dass man sich in einem scheinbar umschlossenen Bereich befindet, denn der Umlaufberg mit der dazugehörigen Kampschlinge verdeckt die Restwasserstrecke, die Staumauer und den aufgestauten Bereich des Kamps.

Das Ausleitungskraftwerk ermöglicht die Nutzung des natürlichen Gefälles über ca. 3 km. Das Kamptal ist hier verkehrstechnisch nahezu unerschlossen und so bildet der Umlaufberg den unteren Abschluss der wichtigen ökologischen Ruhezone von Steinegg bis zum Stau des Kraftwerkes bzw. bis zum Rücken des Umlaufberges, dem eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Der Umlaufberg bewirkt einen natürlichen, für den Kamp typischen epigenetischen Talmäander (Flussschlinge), dem neben seinem naturschutzfachlichen Wert, der außerordentlichen Bedeutung für das Landschaftsbild auch ein kulturhistorischer Wert zukommt und der mit seiner markanten Oberflächenform eine landeskulturell bedeutende Landmarke darstellt.

Da bei der Errichtung des KW Rosenberg – dem damaligen Stand der Technik entsprechend – nur eine geringe Unterwassereintiefung vorliegt, nimmt der Kamp unterhalb des Kraftwerkes schon nach kurzer Distanz wieder seinen natürlichen Lauf ein. In diesem Bereich verlässt der Fluss den Wald und bildet ein eindrucksvolles Querprofil. Rechtsufrig drängt der Kamp gegen den bewaldeten nordexponierten Prallhang. Linksufrig befindet sich ein sanft ansteigender Gleithang, der vom Hochwasser 2002 großräumig erodiert und teilweise mit grobem und auch feinerem Sediment überdeckt wurde. Heute liegt hier ein eindrucksvolles Beispiel einer völlig natürlichen Bildung einer jungen Au auf frischem Sediment vor, der als Weichholzau zugleich ein prioritärer Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie ist (91E0* Erlen-Eschen-Weiden-Auen). In diesem Alluvion finden sich reliefbedingt aufgrund der formenden morphologischen Kraft des ungebändigten Wildflusses mehrere natürlich entstandene Autümpel als bemerkenswerte, episodische Amphibien- und Libellengewässer, die ihrerseits dem FFH-Lebensraumtyp Natürliche Stillgewässer mit Wasserschwebegesellschaften (3150) zugehörig sind. Der Fluss zeigt beeindruckend die Gegensätze von Prallhang und Gleithang, von Nord- und Südexposition: Damit wird die ökologische Dynamik eines frei fließenden Flusses demonstriert. Die Selbstregelung in einem Ökosystem indiziert dessen Naturnähe und naturschutzspezifischen Wert. Diese reliefbedingte Vielfalt an Kleinstandorten und essentiellen Habitatstrukturen im Unterwasser ist in hohem Maß von abiotischen Faktoren geprägt (Gefälle, Substrateigenschaften, Wasserführung), die im Zuge der geplanten Sohleintiefung nicht wieder herstellbar sind, da sie das Ergebnis langfristiger flusss dynamischer Prozesse sind.

3.3 Kraftwerksneubau steht im Widerspruch zum NÖ Naturschutzgesetz 2000

Das Kraftwerk Rosenberg befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Laut NÖ Naturschutzgesetz § 8 (1) sind dies „Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, (4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt wird, und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann“ (NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Durch einen Ausbau des Kraftwerks Rosenberg werden sowohl das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit, als auch die Schönheit und Eigenart der Landschaft und der Charakter des Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt. Dazu nun im Einzelnen ausgeführt:



3.4 Landschaftsbeeinträchtigung durch Wegeausbau

Bei einer Neuerrichtung der Staumauer besteht die Gefahr der Einrichtung einer für große Baufahrzeuge tauglichen Zufahrt. Eine Zufahrt über den "Hals" des Umlaufberges ist angesichts der Bedeutung dieses Ortes u.a. aus naturschutzfachlicher, touristischer und landschaftureller Sicht höchst problematisch. Diese bereits seit der Wehrenovierung nach dem HW 2002 ausgebaute Wegtrasse wird noch weiter verbreitert werden müssen, Steigungen in den felsigen Untergrund abgegraben und befestigt (asphaltiert?) werden, um für den Schwerverkehr eine fahrtechnisch bewältigbare Trasse her zu stellen. Andere Routen-Optionen, v.a. jene durch den Steilhangschutzwald rechtsufrig unterhalb des bestehenden Krafthauses, sind wegen der unvermeidlichen hohen Hanganschnitte durch den bislang forstlich kaum genutzten, völlig naturbelassenen Hangwald ökologisch wie landschaftlich gleichermaßen eine Katastrophe und bedeuten eine Öffnung einer bis dato nahezu straßenlosen Landschaft und Ruhezone. Jeder zusätzliche Weg oder der Ausbau des bestehenden Wegenetzes zusammen mit der Attraktivität einer größeren Stausee-Wasserfläche, die seitens der Gemeinden dann wohl auch touristisch beworben wird, führt zu einem erhöhten Aufkommen an Freizeit- und Erholungssuchenden und somit zu einer Beunruhigung der derzeitigen Ruhezone. Schon derzeit werden in den Medien verschiedene Wanderrouten rund um den Umlaufberg, Hängenden Stein und dem Öden Schloss beworben, so dass jetzt schon von einer derzeit aber noch maßvollen Freizeit- und Erholungsnutzung des Gebietes ausgegangen werden muss.

Es muss befürchtet werden, dass auch während der weiteren Betriebsphase Zufahrtswege für Wartungsarbeiten notwendig sein werden, und es somit zu einer permanenten Verwundung und Erschließung der derzeit wenig frequentierten Landschaft kommt.

Der Ersatz bzw. die Erhöhung der derzeitigen Staumauer um rund 1,62 Meter wird die Länge des Stauraumes auf über 1 Kilometer anheben und dadurch den optischen Eindruck des gesamten Landschaftsensembles, besonders hinsichtlich bislang naturbelassener wesentlicher Landschaftsbestandteile (z.B. Auwälder, Fließstrecke) im Vergleich zum Istzustand ganz erheblich nachteilig verändern (v.a. von den beliebten Ausblicken am Öden Schloss oder dem Umlaufberg aus betrachtet), All diese wesentlichen Eingriffe in das Landschaftsbild bedeuten somit eine Fragmentierung der derzeit durch wenige Wander- und Forstwege zerschnittenen Landschaft.

3.5 Verlust der Eigenart

Durch einen Ausbau des Kraftwerks werden neue Elemente wie eine höhere Staumauer, ein neues Krafthaus, verbreiterte und teilweise befestigte (asphaltierte?) Zufahrtwege etc. in die charakteristische Flusslandschaft des Kamps eingebracht. Diese wird dadurch einen prägenden Teil ihrer alten, gewachsenen kulturhistorischen sowie natürlichen Strukturen und Elemente verlieren. Der derzeitige Staubereich ist bedingt durch die noch einigermaßen geringe Höhe der Staumauer von 4 m relativ kurz. Das Krafthaus und seine Außenanlagen, v.a. auch mit dem durch den Hals des Umlaufberges geführten Triebwasserstollen, können als ein landschaftkulturelles (frühes industrielles) Erbe angesprochen werden, das als Industriedenkmal für die Wasserkraftnutzung des Kamp in diesem Bereich auch bau- und landschaftsästhetisch zu befriedigen vermag (vgl. Abb.1).



Krafthaus Rosenberg (W. Gamerith, 2013)

Im Rother Wanderführer „Wachau-Waldviertel“ von Franz und Rudolf Hauleitner (4. Auflage 2008: 106) ist dazu Folgendes zu lesen: „Diese klassische Tour [von Rosenberg nach Steinegg, Anm. Autoren] am mittleren Kamp führt in einen noch unberührten Winkel des Waldviertels, trotz des kleinen Wasserkraftwerkes am Umlaufberg, das als historisches Monument des beginnenden Industriezeitalters eine Sehenswürdigkeit für sich darstellt“. Diese Bewertung der Sachlage aus 2008 kommt von völlig neutraler Seite und hat deshalb besonderes Gewicht.

Neben dem Verlust der speziellen Eigenart dieser alten Kraftwerksanlage ist auch mit einer Nivellierung der unmittelbar umgebenden Landschaft zu rechnen. Das alte Wehr wird durch ein neues, viel größeres Betonbauwerk ersetzt, der Stauraum beträchtlich verlängert, das alte Kraftwerksgebäude geschliffen und durch einen funktionellen Neubau ohne besondere bauästhetische Qualitäten ersetzt, der sich nicht in die vorhandene Landschaft einfügen kann. In Roth (2012: 59) ist bezüglich der Eigenart angeführt: „Nohl (2001b:119) sieht die Eigenart als das Typische und relativ Beharrliche einer Landschaft, das ihr Identität und Individualität verleiht. Da die Landschaft auch immer einer Dynamik unterlegen ist, stellt sich die Frage nach dem Referenzzeitpunkt, ab dem Landschaftselemente „beharrlich“ sein müssen, um zur Eigenart von Landschaften beizutragen“, wobei Nohl einen Referenzzeitraum von zwei Generationen – d.h. 50-60 Jahren – angibt. Das bedeutet zwangsläufig, dass die naturschutzrechtliche Anforderung der Erhaltung der Eigenart der Landschaft bei einer so weitgehenden Änderung des Landschaftsbildes durch den Kraftwerksneubau allein aus zeitlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Dieses Manko lässt sich auch durch Vorschreibung von Auflagen nicht mildern, da das Typische und Beharrliche einer Landschaft eben auch stark von der Zeitkomponente des Hineingewachsen seins (z.B. von neuen Baukörpern in die umgebende naturnahe Landschaft) bestimmt wird.

3.6 Vielfaltsverlust

Eine weitere von dem Ausbau des Kraftwerks zu erwartende Beeinträchtigung, die im Rahmen der Landschaftsbildbewertung zu berücksichtigen ist (vgl. Demuth o.JZ), ist der Verlust der Vielfalt. Betroffen werden davon die Vegetationsvielfalt, Reliefvielfalt und Gewässervielfalt sein. Durch eine Erhöhung des Staus gehen die vorhandenen natürlichen



Uferstrukturen sowie auch die durch eine Vielfalt an Kleinstlebensräume geprägten Gleitufer unwiederbringlich verloren, die freie Fließwasserstrecke wird um rund 377 Meter verringert. Letzteres führt zum Verlust einer visuellen und auch akustischen Vielfalt.

Die geplante Unterwassereintiefung von 1,5 Metern kann keinesfalls die sehr diverse longitudinale und laterale flussmorphologische Differenzierung im Längs- und Querprofil auf tieferem Niveau nachbilden. Die über einen langen Zeitraum durch Hochwassereinfluss gebildete Struktur- und Sedimentvielfalt ist maschinell nicht herstellbar und wird v.a. einen deutlich steileren Gradienten zur linksufrig derzeit sehr flach ansteigenden Austufe zur Folge haben, der auch ökologisch äußerst nachteilig ist (siehe oben!).

Laut Demuth (o.JZ) umfasst der Begriff der Vielfalt auch die Eignung einer Landschaft für die Erholung. Es wird davon ausgegangen, dass eine abwechslungsreiche Landschaft vom Betrachter als angenehm empfunden wird. Somit führt der Verlust an Vielfalt gleichzeitig zur einer Reduktion der Erholungswirkung und verringert das Wohlbefinden des Menschen.

3.7 Negative Auswirkung auf die Erholungswirkung für Besucher

Die gesamte Gemeinde Altenburg ist als Erholungsraum gemäß Niederösterreichischem Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm ausgewiesen und der betroffene Abschnitt des Kamptals ist heute als zentraler Teil einer noch weitgehend naturbelassenen Flusslandschaft erlebbar. Der Einfluss des bestehenden Wasserkraftwerkes ist im Vergleich zur oberhalb anschließenden Wildflusslandschaft deutlich wahrnehmbar, aber aufgrund der Lage am Ende des natürlichen Engtales, der aktuell geringen Ausdehnung des Stauraumes von wenigen hundert Metern, einer maßvollen Staumauer von 4 m Höhe, einer sehr geringen Wegaufschließung und v.a. einer hundertjährigen Zeitphase des Einwachsens der technischen Anlage in die umgebende Tallandschaft als aus heutiger Sicht vielleicht gerade noch akzeptabler Kompromiss zwischen Nutzung und Schutz dieser bedeutsamen Tallandschaft anzusprechen. Das Gebiet ist durch zwar wenige, aber doch in den Medien beworbene Wanderrouen ausreichend erschlossen. Sowohl Altenburg, das Öde Schloss und der Hängende Stein stellen beliebte Ausflugsziele dar, wobei die weiter abseits liegenden Wanderwege wenig frequentiert werden und daher für Wildnis-begeisterte Menschen, die diese Einsamkeit oftmals bewusst suchen, günstige Voraussetzungen bietet. Auch für diese Zielgruppe muss es entsprechende Angebote in unserer Landschaft geben. Während der Bauphase wird es zu erheblichen Auswirkungen auch auf die umliegenden Erholungsräume kommen: Lärm- und Geruchsemissionen ausgehend vom Baustellenverkehr werden den Erholungswert dieser durch Ruhe geprägten Landschaft bis in den Ort Rosenberg massiv vermindern.

Während der Betriebsphase wird durch die Anlage und Benutzung von Zufahrtsstraßen, die Erhöhung der Staumauer, der Errichtung eines neuen Krafthauses das Landschaftsbild und somit die ästhetische Komponente der Erholung, maßgeblich und dauerhaft beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang wird auf die komplexen Prozesse der Erholung, die sich u.a. aus physiologischen und psychologischen Komponenten zusammensetzt, hingewiesen. Eine Kumulation und Kombination verschiedener Störwirkungen (Lärm und Abgase durch Baufahrzeuge, Wartungsverkehr, Zerschneidung der Landschaft, nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes, Verlust von prägenden Landschaftselementen wie z. B. einer freien Fließwasserstrecke) ist in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen. „Unter Landschaftsästhetik sollte die Wahrnehmung der Landschaft in einem umfassenden Sinne verstanden werden. Das visuell wahrnehmbare Landschaftsbild steht zwar an zentraler Stelle, trotzdem sollten weitere Wahrnehmungsebenen (auditiv, olfaktorisch...) entsprechend dem konkreten Landschaftsraum und dem Vorhabenstyp berücksichtigt werden. Solche Überlegungen sind in der UVE nicht zu finden, werden im folgenden Punkt aber näher ausgeführt.



3.8 Verlust der akustischen Vielfalt

Das Landschaftsbild, das ein wesentliches Schutzgut des Naturschutzgesetzes darstellt, wird mit allen Sinnen wahrgenommen und hat einen maßgeblichen Anteil am Wohlbefinden bis hin zur Gesundheit – somit der psychischen und physischen Verfassung – der Bevölkerung und der Besucher eines Gebietes. Gewässer sind wesentliche Elemente in der Landschaft, die einerseits über den Sehsinn und andererseits über den Gehörsinn wahrgenommen werden. Fließgewässer prägen mit ihrer bewegten Wasseroberfläche und den typischen Fließgeräuschen die Landschaft und sind für das Wohlbefinden des Menschen wichtige Landschaftselemente. In dem betroffenen Gebiet ist die Bedeutung der Flussgeräusche noch hervorzuheben, da das Gebiet durch die geringe Erschließung und die Entfernung von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrsträgern, Gewerbegebieten nicht durch eine anthropogene Geräuschkulisse beeinflusst ist.

So ist vor dem Hintergrund, dass freie Fließstrecken in unserer Landschaft immer seltener werden, jede weitere Verbauung von Fließgewässern bzw. die Vergrößerung von Staureichen als ein wesentlicher Verlust von das Wohlbefinden des Menschen beeinflussenden Faktoren zu werten.

3.9 Zusammenfassende Beurteilung des Themenbereiches Landschaft

Die Entfernung einer etwa 100 Jahre alten Kraftwerksanlage mit Neubau eines Wehres, Errichtung eines neuen Krafthauses, Ertüchtigung von unbefestigten Wegen zu (teilweise asphaltierten?) Zufahrtsstraßen und Errichtung einer Straßenbrücke an Stelle eines Fußgängersteiges, kann nicht ohne erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Schönheit und Eigenart der Landschaft, des Charakters des Landschaftsraumes sowie deren ökologische Funktionsfähigkeit sein. Die Dimensionierung des Bauvorhabens – insbesondere durch die Stauverlängerung (um 377 m), die Unterwassereintiefung (um 1,5 m), und die Entfernung des alten, kulturhistorisch bemerkenswerten Gebäudekomplexes, das sich nach 100 Jahren relativ gut in die Landschaft einfügt (siehe Abbildung oben) - ermöglicht keine so weitgehenden Vorsorgemaßnahmen, dass durch mögliche Vorschreibung von Auflagen im Behördenverfahren eine Verträglichkeit mit den naturschutzrechtlichen Anforderungen des § 8 (Landschaftsschutz) erreicht werden kann. Die durch den Kraftwerksneubau ausgelöste nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes kann nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

5. Literatur

Kann bei Bedarf nachgeliefert werden!

Mag. Markus Kraus



LANIUS

Forschungsgemeinschaft
für regionale Faunistik und
angewandten Naturschutz

3620 Spitz/Donau Schlossgasse 3